

99072005176000

Unterhaltsansprüche gegenüber einer im Ausland lebenden Person prüfen und verfolgen.

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/390268248/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99072005176000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsansprüche gegenüber einer im Ausland lebenden Person prüfen und verfolgen.
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsansprüche gegenüber einer im Ausland lebenden Person prüfen und verfolgen.
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	getrenntlebend, Haager Protokoll 2007, Geltendmachung, Trennung, international, Ausland, Unterhalt, Sorgerecht, BGB, Alleinerziehend, Unterhaltsanspruch, AÜG, Beurkundung, Durchsetzung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Kindesunterhalt (072)
Verrichtungskennung	Verfolgung (176)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Trennung mit Kind (1020500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienst/AU/HUUE2007/HUUE2007/HUUE2007_node.htm
Teaser	Wenn der andere Elternteil im Ausland lebt und keinen Unterhalt leistet, können Sie bei der Beistandschaft Unterstützung und dem Amtsgericht Unterstützung erfahren.
Volltext	<p>Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland, dann muss der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden.</p> <p>Unterhalt bei einer im Ausland lebenden Person einzufordern ist mit verschiedenen Problematiken verbunden, unter anderem muss geklärt werden wie sich die dortigen Einkommensverhältnisse und Lebenskosten auf die Höhe des Unterhaltes auswirken. Des Weiteren haben deutsche Gerichte im Ausland keine Weisungsbefugnis.</p> <p>Es gibt internationale Übereinkommen, die internationale Unterhaltsangelegenheiten vereinfachen sollen. Zuständig sind in nahezu allen Ländern zentrale Behörden. In Deutschland ist dies das</p>

Modul

Sachverhalt

Bundesamt für Justiz. Die Antragstellung aber erfolgt über das für den Wohnsitz der antragsstellenden Person zuständige Amtsgericht am Sitz eines Oberlandesgerichts. Das Amtsgericht informiert und berät, welche Möglichkeiten zur Beitreibung von Unterhalt im Ausland bestehen und welche Unterlagen hierfür erforderlich sind. Nachdem der Antrag vollständig beim Amtsgericht eingereicht wurde, leitet es diesen nach einer Prüfung an das Bundesamt für Justiz weiter. Das Bundesamt für Justiz wird als zentrale Behörde nach dem AUG tätig. Es korrespondiert während des gesamten Verfahrens mit den zuständigen Stellen im Ausland.

Die Antragstellung erfolgt über ein Formblatt, welches Sie über das Amtsgericht erhalten und welchem alle notwendigen Unterlagen beigelegt werden, aus denen sich Ihr Anspruch auf Unterhalt ableiten lässt. Für Kindesunterhalt benötigen Sie insbesondere die Geburtsurkunde Ihres Kindes sowie den Unterhaltstitel in vollstreckbarer Ausfertigung. Das Amtsgericht leitet Ihr Anliegen dann an das Bundesamt für Justiz weiter. Von dort geht der Antrag zur Vollstreckung des Unterhalts an die jeweilige zentrale Behörde des ausländischen Staates.

Generell gilt aber: Sie können die Beistandschaft ansprechen und bitten, den Unterhalt gegen den im Ausland lebenden Elternteil geltend zu machen. Nach § 1712 Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (kurz: BGB) gehört die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu den Aufgaben des Jugendamts als Beistand. Dabei handelt der Beistand als gesetzlicher Vertreter des unterhaltsberechtigten Kindes und ist somit befugt, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Unterhaltsrealisierung vorgesehenen Antragsformulare auszufüllen und beim Vorprüfungsgericht einzureichen. Das Jugendamt kann auch tätig werden, wenn es Unterhaltsvorschuss gezahlt hat und den Unterhaltsschuldner im Ausland in Regress nehmen möchte.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis des Antragstellers / der Antragstellerin
- Geburtsurkunde des Kindes

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Unterlagen aus denen sich die Unterhaltspflicht der im Ausland lebenden Person ergibt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der unterhaltspflichtige Elternteil befindet sich im Ausland. • Den Antrag stellen kann der Elternteil, dem die elterliche Sorge zusteht. Steht sie beiden Eltern zu, kann der Elternteil die Beistandschaft beantragen, in dessen Obhut sich das Kind befindet. • Der Antrag kann auch vor Geburt des Kindes gestellt werden. • Kind muss minderjährig sein. • Die Formblätter des Amtsgerichtes müssen genutzt werden.
Kosten	<p>Das Bundesamt für Justiz und die ausländischen Empfangs- und Übermittlungsstellen/Zentralen Behörden arbeiten für die Antragsteller grundsätzlich kostenfrei.</p> <p>Es können Kosten für die Übersetzung von Unterlagen anfallen, es entstehen jedoch keine Kosten gegenüber staatlichen Stellen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Terminvereinbarung mit dem Amt für Soziale Dienste -Jugendamt-, Fachdienst Beistandschaft/ Unterhalt für Minderjährige.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst kann eine Beistandschaft eingerichtet werden. Hierzu wird ein Termin mit der Beistandschaft in Ihrer Nähe vereinbart. • Die MitarbeiterInnen werden die antragstellende Person dann zu einem Gespräch einladen. • Bringen Sie alle Unterlagen mit, die ggf. in der Unterhaltsangelegenheit vorliegen (Schuldtitel, Schriftverkehr eines Anwalts u.ä.). • Wenden Sie sich an das Amtsgericht um die Formblätter zu erhalten mit denen Sie einen Antrag auf Geltendmachung der Unterhaltspflicht der im Ausland lebenden Person beantragen können. • Das Amtsgericht wendet sich dann an das Bundesamt für Justiz, welches in Deutschland die zentrale Stelle für Auslandsunterhaltsangelegenheiten ist. • Das Bundesamt für Justiz wendet sich dann an die Zentrale Stelle des Auslands, in dem sich die

Modul	Sachverhalt
	unterhaltspflichtige Person aufhält.
Bearbeitungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Bearbeitungsdauer kann keine pauschale Angabe gemacht werden. Sie hängt ab vom Verfahrensablauf in den jeweiligen Ländern einschließlich eines eventuell erforderlichen Gerichtsverfahrens. Hier besteht keine Einheitlichkeit; zudem können sich durch den Einzelfall Besonderheiten ergeben. • Mit einer längeren Bearbeitungszeit ist vor allem dann zu rechnen, wenn die ausländische Stelle sämtliche Ermittlungen zum Aufenthalt und daran anschließend ein Gerichtsverfahren zur Titulierung von Unterhalt durchführen muss. • Zu einer zügigen Bearbeitung können die Antragsteller durch vollständige Antragsunterlagen beitragen. Gleichwohl bleibt die Bearbeitungszeit einzelfallbezogen und auch abhängig vom Kooperationsverhalten der unterhaltspflichtigen Person.
Frist	Das Kind muss noch minderjährig sein.
weiterführende Informationen	https://www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt https://www.hcch.net https://e-justice.europa.eu
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Die Beistandschaft hilft Ihnen, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt leistet / leisten will. Unterhaltsansprüche können festgelegt und beurkundet werden.</p> <p>Lebt der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland, dann muss der Unterhalt im Ausland geltend gemacht werden.</p> <p>Dazu gibt es neben der Beistandschaft eine zentrale Stelle, das Bundesamt für Justiz, die Sie über das Amtsgericht kontaktieren können.</p>
Ansprechpunkt	Die für Sie zuständige Beistandschaft bzw. das für Sie zuständige Familiengericht (s.o.: zuständige Stelle)
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	Ja
Ursprungsportal	Examine and pursue maintenance claims against a person living abroad., Unterhaltsansprüche gegenüber einer im Ausland lebenden Person prüfen und verfolgen.